

diente grösstenteils lediglich der Selbstversorgung.²⁸¹ Die herrschende Bewirtschaftungsform war eine meist unregelte Feld-Graswirtschaft oder die reine Weidewirtschaft, bei der der Wiesenbau überwog oder absolut im Vordergrund stand. Nur dieses oder jenes grössere Wiesenstück wurde für einige Jahre unter den Pflug genommen. Wie weit die unregelte Feld- und Graswirtschaft zur geregelten Egertenwirtschaft verbessert war, konnte nicht abgeklärt werden.²⁸² Kennzeichen für Egerten- und «wilde Feldgraswirtschaft» in den liechtensteinischen Gemeinden sind vorhanden: Die Äcker lagen meist auf dem vom Bauernhof entfernteren, unfruchtbareren Boden.²⁸³ Um die Höfe gruppierten sich neben Gemüse-, Baum- und Weingärten hauptsächlich fette Wiesen.²⁸⁴ Das Hauptgewicht lag also auf dem Futter- und nicht auf dem Ackerbau, der überwiegend in den Feldlagen des Rheinüberschwemmungsgebietes getrieben wurde.

Es kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass in Liechtenstein eine geregelte Egertenwirtschaft einen gewissen Flurzwang bedingt und bestimmte Fruchtfolgen vorgeschrieben hätte.²⁸⁵ Die Ausübung des allgemeinen Trattrechtes auf dem landwirtschaftlichen Grund hingegen auferlegte dem einzelnen Bauern Beschränkungen inbezug auf die Zeit

281 LB Fritz.

282 «Bei der Egertenwirtschaft ist das Ackerland in eine verschieden grosse Anzahl gleich grosser Schläge eingeteilt. Von diesen wird meistens jedes Jahr einer neu aufgebrochen und kürzere oder längere Zeit als Acker benützt, um dann der natürlichen Berasung überlassen zu werden, und wiederum eine Reihe von Jahren als Wiese oder Weide liegen zu bleiben.» (Volkart, Dreifelderwirtschaft, S. 393).

Der Flurname «Egerta» kommt in Liechtenstein mehrmals vor, was ebenfalls auf die Feld-Gras- bzw. Egertenwirtschaft hinweist.

283 Ein Plan der Gemeinde Balzers aus dem Jahr 1793 macht dies deutlich: Um die vorwiegend entlang der Strassen angeordneten Häuser legt sich eine ziemlich weite Grünfläche, die sog. «Bünten» (Fettwiesen und Baumgärten). An die «Bünten» stossen an allen Seiten die «Allgemeinde» (Gemeindeweide) und das «Gemeinsame Ried» (Streueland). Aus dieser riesigen Fläche sind lediglich die «Eigenthümlichen Riedstücke», das «Sey und Heu Guth» (Wiesen und Getreidefelder) und die «Feld Äcker» als Privatgrund ausgespart. (LRA AR Nr. 7, Fasz. 6/2; 1793).

284 a. a. O.

285 Es müsste dazu nachgewiesen werden können, dass die gesamte zusammenhängende Ackerfläche einer Gemeinde in mehrere gleiche Teile aufgeteilt gewesen wäre. Ein solcher Teil wäre dann mehrere Jahre mit einer jährlich wechselnden Frucht bebaut worden, um dann wieder als Wiesland zu dienen. (Vgl. Anm. 282). — Es ist aber eher anzunehmen, dass in Liechtenstein die unregelte Feld-Graswirtschaft bzw. Egertenwirtschaft herrschte. Der bereits erwähnte Plan der Gemeinde Balzers jedenfalls lässt bei den «Feld-Äckern» und beim «Sey und Heu Guth» keine derartige Ordnung erkennen. (LRA AR Nr. 7, Fasz. 6/2. Plan der Gde. Balzers; 1793).